



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel F4 Die Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit

### Zusammenfassung

Die Frage der Staatenlosigkeit entstand mit der Gründung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert in Europa. Verschiedene Nationalstaaten gingen dazu über, gewissen Teilen der Bevölkerung auf ihrem Staatsgebiet die Staatsangehörigkeit zu verweigern oder zu entziehen. Die internationale Gemeinschaft reagierte in Folge des Ersten Weltkrieges auf diese Entwicklung. Parallel zu den Menschenrechten wurden Instrumente entwickelt, mit denen einerseits verhindert werden sollte, dass Personen staatenlos werden, andererseits sollten bereits staatenlose Personen wieder eine Staatsangehörigkeit erhalten. Mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen im Jahre 1954 wurden dazu die wichtigsten Richtlinien definiert, auf die sich die späteren internationalen Abkommen und die nationalen Gesetzgebungen zur Frage der Staatenlosigkeit stützten. Zweck des Übereinkommens war zudem, eine Gleichbehandlung von Staatenlosen und Kriegsflüchtlingen zu erreichen.

Die Schweiz hat wichtige internationale Abkommen zur Frage der Staatenlosigkeit ratifiziert. Auf nationaler Ebene werden die Rechte von anerkannten staatenlosen Personen in der Regel mit Bundesbeschlüssen geregelt. Einzig beim Aufenthaltsstatus sowie bei Massnahmen zur Verhinderung der Entstehung von Staatenlosen bestehen Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Das Staatssekretariat für Migration wurde mit der Behandlung von Gesuchen um Anerkennung der Staatenlosigkeit beauftragt. Als Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie die entsprechende Entscheidungspraxis zur Anerkennung der Staatenlosigkeit basieren aufgrund der fehlenden spezialgesetzlichen Regelung grundsätzlich auf der dazu entwickelten Jurisprudenz.

Auf Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit wird eingetreten, sofern ein konkretes Rechtsschutzinteresse vorhanden ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine staatenlose Person auch die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Ein während hängigem Asylverfahren eingereichtes Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit wird in der Regel bis zum rechtskräftigen Asylentscheid sistiert, sofern Instruktionsmassnahmen im Zusammenhang mit der Identität notwendig sind.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>Kapitel 2 Der Begriff der Staatenlosigkeit und historische Entwicklung.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1. Historische Entwicklung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Definition der Staatenlosigkeit.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Neuere internationale Konventionen und nationale Gesetzgebung.....</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 3 Die aktuelle Praxis im Anerkennungsverfahren.....</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Allgemeine Grundsätze des Verfahrens .....</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Gesuchseinreichung und Identitätsdokumente.....</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Eintretensvoraussetzungen .....</b>	<b>10</b>
<b>3.4 Ausschlussgründe.....</b>	<b>11</b>
<b>3.5 Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens.....</b>	<b>11</b>
<b>3.6 Rechtliche Stellung während des Anerkennungsverfahrens: Erwerbstätigkeit,     Sozialhilfe und Nothilfe .....</b>	<b>11</b>
<b>3.7 Rechtliches Gehör .....</b>	<b>11</b>
<b>3.8. Beweislast .....</b>	<b>12</b>
<b>3.9. Beweismass .....</b>	<b>12</b>
<b>3.10 Parallele Verfahren Asyl und Staatenlosigkeit.....</b>	<b>13</b>
<b>3.11 Kantonszuteilung und Kantonswechsel.....</b>	<b>13</b>
<b>3.12 Beschwerde.....</b>	<b>13</b>
<b>Kapitel 4 Status der anerkannten staatenlosen Personen in der Schweiz .....</b>	<b>14</b>
<b>4.1 Regelung des Aufenthalts.....</b>	<b>14</b>
<b>4.2 Reisedokumente .....</b>	<b>14</b>
<b>4.3 Familiennachzug.....</b>	<b>14</b>
<b>Kapitel 5 Beendigung des Status und Wegweisung .....</b>	<b>15</b>
<b>5.1 Aberkennung des Status.....</b>	<b>15</b>
<b>5.2 Erlöschen des Status.....</b>	<b>15</b>
<b>5.3 Wegweisung.....</b>	<b>15</b>
<b>Kapitel 6 Ausgewählte Fallkonstellationen .....</b>	<b>15</b>
<b>6.1 Person in Irak geboren und wohnhaft seit dem zweiten Lebensjahr im Libanon</b>	<b>15</b>
<b>6.2 Tibetische Flüchtlinge in Nepal .....</b>	<b>16</b>
<b>6.3 Person mit eritreischer Abstammung .....</b>	<b>16</b>



<b>6.4 Person mit palästinensischer Herkunft aus dem Libanon.....</b>	<b>16</b>
<b>6.5 Person aus Ex-Jugoslawien/Kosovo.....</b>	<b>17</b>
<b>6.6 Ethnischer Kurde aus der Türkei.....</b>	<b>17</b>
<b>6.7 Freiwilliger Verzicht auf Staatsangehörigkeit.....</b>	<b>17</b>
<b>6.8 Urteile zu Angehörigen der kurdischen Volksgruppe in Syrien ohne Staatsangehörigkeit (Ajnabi) .....</b>	<b>18</b>
<b>Kapitel 7 Benutzte und weiterführende Literatur .....</b>	<b>20</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

### Internationale Grundlagen:

Haager Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1930 (keine Version im Internet verfügbar)

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948](#)

[Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde vom 12. August 1949](#)

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 \(FK\); SR 0.142.30](#)

[Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen \(StÜ\); SR 0.142.40](#)

[Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961](#)

[Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit; SR 0.141.0](#)

[Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997](#)

### Nationale Gesetze und Bundesbeschlüsse:

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\); SR 101; Artikel 38](#)

[Bundesbeschluss vom 27. April 1972 betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen; SR 855.1](#)

[Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; SR 831.131.11](#)

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration \(AIG\); SR 142.20; Artikel 31, 34 und 59](#)

[Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 \(BüG\); SR 141.0; Artikel 3, 5, 23, 36, 37 und 42](#)

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 \(VwVG\); SR 172.021; Artikel 25](#)



[Asylgesetz vom 26. Juni 1998 \(AsylG\)](#); SR 142.31; Artikel 3, 34 und 60

[Organisationsverordnung \(OV\)](#); SR 172.213.1; Artikel 14

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#); SR 210; Artikel 8

[Bundesgesetz über das Bundesgericht \(BGG\)](#); SR 173.110; Artikel 82, 90 und 100

[Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht \(VGG\)](#); SR 173.32; Artikel 31, 32 und 33 Bst. d

[Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB](#); SR 311.0; Art. 59-61 und 64



## Kapitel 2 Der Begriff der Staatenlosigkeit und historische Entwicklung

### 2.1. Historische Entwicklung

Die Staatsangehörigkeit ist Ausdruck der Souveränität und der Identität des betreffenden Landes. Sie muss daher im Zusammenhang mit der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert betrachtet werden. Es überrascht nicht, dass es in dieser Frage zu Spannungen zwischen Staaten und innerhalb von Staaten kam. In verschiedenen Ländern wurden in Folge des Ersten Weltkrieges Gesetze gegen „unliebsame“ Staatsangehörige erlassen:

- 1915 in Frankreich: Gesetz gegen Personen mit Feindabstammung (vor allem deutschstämmige Personen).
- 1922 in Belgien: Gesetz gegen Personen, die antinationale Taten begangen hatten.
- 1926 in Italien: Gesetz gegen Personen, die der italienischen Staatsbürgerschaft unwürdig sind.
- 1935 in Deutschland: Nürnberger Gesetze, insbesondere Reichsbürgergesetz.

Durch die Tatsache, dass Staaten Teilen der Bevölkerung die Staatsangehörigkeit entzogen oder die Staatsangehörigkeit verweigerten, entwickelte sich das Völkerrecht in Bezug auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatenlosigkeit in zweierlei Hinsicht:

- a) Gewährung von Schutz und Hilfe für Menschen, die bereits staatenlos sind,
- b) Bemühungen, neue Fälle von Staatenlosigkeit zu verhindern.

Der Ständige Internationale Gerichtshof beschäftigte sich mit dieser Frage im Jahre 1923 in einem Gutachten zu den Staatsbürgerschaftserlassen von Tunesien und Marokko. Im Haager Übereinkommen über Staatsangehörigkeit von 1930 wurde das Thema im internationalen Kontext wieder aufgenommen. Dies stellte den ersten Versuch der internationalen Gemeinschaft dar, allen Menschen eine Staatsangehörigkeit zu garantieren. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Problem der Staatenlosigkeit auch in einem engen Zusammenhang mit der Behandlung der Kriegsflüchtlinge betrachtet.

Die Frage der Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatenlosigkeit entwickelte sich in der Folge parallel zu derjenigen der Menschenrechte. Konkret wurde in Artikel 15 der [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948](#) verkündet:

„Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.“

Obwohl dieser Text keinerlei bindenden Charakter hatte, diente er zur weiteren Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft und zur Weiterentwicklung der Problematik.



Auch in der [Genfer Konvention von 1949](#) erhielt das Thema Staatenlosigkeit besondere Beachtung, indem darauf hingewiesen wurde, dass Staatenlose den gleichen Schutz wie Kriegsflüchtlinge erhalten sollen. Es war vorgesehen, Richtlinien zur Staatenlosigkeit in einem Zusatzprotokoll zur [Genfer Flüchtlingskonvention von 1951](#) zu verabschieden. Es kam aber nicht dazu und aus dem Entwurf dieses Zusatzprotokolls wurde das [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen \(StÜ\)](#) erarbeitet. Das [Übereinkommen](#) wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 28. September 1954 verabschiedet.

Dieses [Übereinkommen](#) bildet die wichtigste völkerrechtliche Grundlage für die Behandlung von Fragen bezüglich der Staatenlosigkeit. Der Zweck des Übereinkommens war zudem, eine Gleichbehandlung der Staatenlosen und der Flüchtlinge namentlich in Bezug auf

- die personenrechtliche Stellung,
- die Abgabe von Reisedokumenten,
- die Sozialversicherung und
- die Sozialhilfe

zu erreichen. Dies führte dazu, dass viele Artikel im [Übereinkommen](#) ähnlich oder gleich formuliert sind wie in der [Flüchtlingskonvention \(FK\)](#).

Die Schweiz hiess das [Übereinkommen](#) mit [Bundesbeschluss vom 27. April 1972](#) gut und regelte damit die Beziehung zwischen internationalem und nationalem Recht hinsichtlich der Staatenlosen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Staatenlosen gestützt auf das Übereinkommen wurde dem Staatssekretariat für Migration übertragen ([Artikel 14 Absatz 3 Organisationsverordnung OV](#)). Auf internationaler Ebene ist der UNHCR mit einem entsprechenden Mandat für Fragen zur Staatenlosigkeit zuständig.

## **2.2 Definition der Staatenlosigkeit**

In [Artikel 1 Absatz 1 StÜ](#) wird die Staatenlosigkeit folgendermassen definiert:

„Staatenlos“ im Sinne des Übereinkommens ist eine Person, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet.

Damit treten Kriterien wie Geburtsort, Abstammung, Ausbürgerung, Vertreibung sowie die Auflösung und Neugründung von Nationalstaaten für die Frage der Staatsangehörigkeit bzw. die Staatenlosigkeit in den Vordergrund.

Im [Übereinkommen](#) wird grundsätzlich zwischen rechtlicher und faktischer Staatenlosigkeit unterschieden:

- „de jure“-Staatenlose sind Personen, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seine Staatsangehörigen betrachtet.



- „de facto“-Staatenlose sind Personen, die formell zwar eine Staatsangehörigkeit haben, deren Heimatstaat sie aber faktisch nicht mehr anerkennt und sich weigert, ihnen Schutz zu gewähren.

Das [Übereinkommen](#) regelt ausschliesslich die „de jure“-Staatenlosen.

Im Gegensatz zur Staatenlosigkeit bedeutet ein „Staatsangehöriger“ zu sein, dass eine Person nach den geltenden, für die Staatsangehörigkeit massgebenden Rechtsinstrumenten eines Staates automatisch als Staatsangehörige angesehen wird, oder dass ihr durch Entscheidung der zuständigen Behörden die Staatsangehörigkeit verliehen wurde. Bei diesen Rechtsinstrumenten kann es sich um eine Verfassung, einen Präsidentenerlass oder ein Staatsbürgergesetz handeln. Die meisten Menschen werden kraft der Gesetze eines Staates als Staatsangehörige angesehen – in der Regel entweder des Staates, in dem sie geboren sind (Territorialprinzip: jus solis) oder des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Eltern im Zeitpunkt der Geburt hatten (Abstammungsprinzip: jus sanguinis).

Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen definiert zwar den Begriff der Staatenlosigkeit, es regelt jedoch nicht das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit.

### **2.3 Neuere internationale Konventionen und nationale Gesetzgebung**

Mit dem [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961](#) der UNO wurden die Bestimmungen im [Übereinkommen](#) von der internationalen Gemeinschaft näher definiert und es wurde insbesondere auch auf die spezielle Situation von Kindern aufmerksam gemacht. Das Übereinkommen von 1961 wurde von der Schweiz nicht ratifiziert. Hingegen ratifizierte die Schweiz das mit europäischen Staaten ausgehandelte [Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit](#), das die Staatsangehörigkeit von in der Schweiz geborenen Kindern ausländischer Mütter regelt.

Die neuesten völkerrechtlichen Bemühungen bezüglich der Staatenlosigkeit stellt das [Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997](#) dar. Die Vermeidung von Staatenlosigkeit ist auch hier eines der wichtigen Prinzipien. Es wurde von den meisten Mitgliedsländern des Europarats ratifiziert und stellt bisher das wirksamste Instrument zur Regelung der Staatenlosigkeit auf internationaler Ebene dar. Das Übereinkommen wurde von der Schweiz nicht ratifiziert.

In der Schweiz enthält das materielle [Bürgerrecht \(BüG\)](#) auf Gesetzesstufe konkrete Bestimmungen, die sich auf die Vermeidung von Staatenlosigkeit in der Schweiz beziehen:

- Laut [Artikel 38 Absatz 3 der Bundesverfassung](#) erleichtert der Bund die Einbürgerung staatenloser Kinder. [Artikel 23 BüG](#) setzt diese Bestimmung um. Nach [Artikel 23 Absatz 1 BüG](#) kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft war, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.





- Verschiedene Regeln des Bürgerrechts möchten vermeiden, dass Staatenlosigkeit entsteht. So soll laut [Artikel 37 BÜG](#) nur aus dem Bürgerrecht entlassen werden, wer eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche zugesichert bekommen hat.
- Das Bürgerrecht in der Schweiz eingebürgerter Findelkinder erlischt nach Feststellung der Abstammung nur, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden ([Art. 3 BÜG](#)).
- Dasselbe gilt bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat: Auch hier geht das Schweizer Bürgerrecht nur verloren, wenn das Kind dadurch nicht staatenlos wird ([Art. 5 BÜG](#)).
- Für den Entzug des Bürgerrechts gemäss [Artikel 42 BÜG](#) wird vorausgesetzt, dass die Person Doppelbürger ist, das heisst zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten hat.
- Hingegen wird bei der Nichtigerklärung (bei Erschleichen) gemäss [Artikel 36 BÜG](#) in Kauf genommen, dass dadurch eine Person staatenlos wird.

Keine nationale Bestimmung regelt das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit.

## Kapitel 3 Die aktuelle Praxis im Anerkennungsverfahren

### 3.1 Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Die Schweiz hat zwar wichtige internationale Abkommen zur Staatenlosigkeit ratifiziert, aber keine spezifische Gesetzgebung betreffend das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit erarbeitet. Dieses stützt sich weitgehend auf die allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren ([Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVG](#)) und auf die zu den internationalen Abkommen entwickelte Rechtsprechung. Das [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#) ist «self executing», das heisst die Artikel des Übereinkommens sind grundsätzlich direkt anwendbar, falls keine nationale Gesetzgebung besteht. So wie die nationale Gesetzgebung, regelt auch das Übereinkommen (mit Ausnahme von [Artikel 1 StÜ](#)) nur die Rechte der von den Signatarstaaten anerkannten Staatenlosen.

### 3.2 Gesuchseinreichung und Identitätsdokumente

Das Gesuch ist grundsätzlich schriftlich einzureichen nach den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren des Bundes. Keine Bestimmung regelt:

- die Situation von besonders verletzlichen Personen (minderjährige Asylsuchende, Analphabeten, usw.);
- die Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten, die zur Identifikation der gesuchstellenden Person dienen.

Der Ort, an dem das Gesuch einzureichen ist, wird ebenfalls nicht bestimmt. Da jedoch das SEM für die Prüfung der Gesuche um Anerkennung der Staatenlosigkeit zuständig ist ([Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999; SR 172.213.1](#)), sind die bei einer anderen Behörde eingereichten



Gesuche ohne Verzug dem SEM zu überweisen ([Art. 8 Abs. 1 VwVG](#)). Die Situation von Personen, die bei ihrer Einreise in die Schweiz ein Gesuch bei einem Grenzposten, einer Grenzkontrolle an einem Schweizer Flughafen oder in einem Bundeszentrum einreichen, ist im Gesetz nicht geregelt.

### **3.3 Eintretensvoraussetzungen**

Gemäss [Artikel 25 Absatz 2 VwVG](#) wird grundsätzlich auf ein Gesuch eingetreten, sofern ein Rechtsschutzinteresse besteht. Diese Bestimmung ist relativ weit gefasst. Grundsätzlich heisst das, dass ein Gesuch nicht rechtsmissbräuchlich sein darf und seine Gutheissung zu einem praktischen Nutzen für die betroffene Person führen muss.

Aus diesem Grundsatz leitet sich ab, ob einem Gesuch um Zuerkennung der Staatenlosigkeit ein konkretes Rechtsschutzinteresse zugrunde liegt. Kein Rechtsschutzinteresse liegt unter anderem vor, wenn:

- die Staatenlosigkeit von einem Signatarstaat bereits anerkannt wurde,
- ein prozessual geregelter Aufenthalt in einem Signatarstaat besteht und keine besondere Beziehung zur Schweiz erkennbar ist oder
- die Person volljährig ist, als Flüchtling anerkannt wurde und Asyl hat.

In diesen Fällen wird auf das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht eingetreten. Hingegen besteht ein Rechtsschutzinteresse, d.h. es liegt ein praktischer Nutzen vor, insbesondere in den folgenden Fällen:

- Bei einer vorläufig aufgenommenen Person mit Flüchtlingseigenschaft besteht ein Rechtsschutzinteresse, da der Aufenthaltsstatus als staatenlose Person deutlich besser ist ([Urteil BVGer vom 18. März 2009, C-5461/2008](#)).
- Analog gilt dies für eine als Flüchtling anerkannte Person ohne Asyl, die über eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines familiären Anspruchs oder eines Härtefalls verfügt ([Urteil BVGer vom 23. Juli 2012, C-3124/2011](#)).

Ebenso darf eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, nicht ein gesetzliches Recht für einen nicht vorgesehenen Zweck missbrauchen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts [[BGE 125 IV 79](#) und [BGE 111 Ia 150](#)] und der Verwaltungsbehörden [[VPB 49.53](#)]). In einem solchen Fall verstösst die betreffende Person zwar nicht gegen das Gesetz, nutzt es aber, um ein Ziel zu erreichen, das nicht schützenswert ist. Somit liegt Rechtsmissbrauch vor, wenn in einem konkreten Fall ein Gesuch offensichtlich rechtswidrig erscheint oder wenn das [Übereinkommen](#) offensichtlich für ein dem Zweck des Übereinkommens entgegengesetztes Ziel genutzt wird. Daher ist ein solches Verhalten als missbräuchlich und nicht schutzwürdig im Sinne von [Artikel 25 Absatz 2 VwVG](#) zu erachten. Das SEM ist dann ebenfalls berechtigt, auf das Gesuch nicht einzutreten.



### **3.4 Ausschlussgründe**

In [Art. 1 Absatz 2 StÜ](#) werden die Ausschlusskriterien näher definiert. Insbesondere ist das [Übereinkommen](#) nicht anwendbar auf Personen, die durch eine andere Organisation oder Institution der Vereinten Nationen als des UNHCR Schutz oder Hilfe erhalten, im Besitz der Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen des Aufanglandes stehen oder straffällig sind bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verüben oder verübt haben.

### **3.5 Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens**

Das [Übereinkommen](#) regelt nicht die Frage, ob eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, rechtmässig in das Hoheitsgebiet des Signatarstaats eingereist sein und sich dort aufhalten muss. Folglich ist die Zulässigkeit der Wegweisung der gesuchstellenden Person während des Verfahrens ebenfalls nicht geregelt. In der Praxis – wenn das Gesuch nicht aussichtslos ist – wird das SEM:

- den Kanton auffordern, die Wegweisung der gesuchstellenden Person nicht zu verfügen (wenn keine anderen Verfahren des Kantons oder des Bundes bestanden haben);
- den Vollzug der Wegweisung nach einem negativen Asylentscheid zu sistieren;
- den Kanton auffordern, den Vollzug der Wegweisung nach einem negativen kantonalen Verfahren zu sistieren.

### **3.6 Rechtliche Stellung während des Anerkennungsverfahrens: Erwerbstätigkeit, Sozialhilfe und Nothilfe**

Die geltende internationale und nationale Gesetzgebung regelt nicht spezifisch die Frage der Arbeitsmarktzulassung von Personen, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersuchen, wie dies bei Asylsuchenden der Fall ist. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Sozialhilfe während des Anerkennungsverfahrens und den Anspruch auf Nothilfe (gestützt auf das AsylG), nachdem das Gesuch abgewiesen worden ist. Somit sind die allgemeinen Bestimmungen des [AIG](#) anwendbar.

### **3.7 Rechtliches Gehör**

Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt ([Art. 30 VwVG](#)). Grundsätzlich handelt es sich um ein rechtliches Gehör in schriftlicher Form, in bestimmten Fällen kann aber eine Anhörung durchgeführt werden ([Urteil des BVerger D-5407/2006 vom 30. November 2009](#)). Die weiteren Modalitäten der Anhörung sind im Gesetz und im Übereinkommen nicht geregelt, namentlich das Recht auf einen Dolmetscher und die Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen. In der Praxis werden diese Anhörungen analog den Asylanörungen durchgeführt, mit dem Unterschied, dass keine Rechtsberaterin oder Rechtsberater anwesend sind.



### **3.8. Beweislast**

Eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, muss – soweit ihr dies zumutbar ist – nachweisen ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG](#)), dass sie keine Staatsangehörigkeit besitzt ([Urteil des BVGer C-1538/2009 vom 29. Dezember 2011](#), E. 5). Sie muss also den Nachweis erbringen, dass sie nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, mit dem sie gemäss der entsprechenden Gesetzgebung allenfalls verbunden ist (langer Aufenthalt, Abstammung usw.). Andernfalls hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen ([Urteil des BVGer E-3276/2014 vom 13. Februar 2015](#)). Die Grenzen der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person sind gegeben, wenn triftige Gründe sie davon abhalten, ein Dokument zu beschaffen oder mit den zuständigen Behörden ihres Landes Kontakt aufzunehmen. Diese Gründe müssen fundiert und stichhaltig sein. Andernfalls sind sie als in der persönlichen Präferenz liegende Gründe zu erachten ([Urteil des BVGer E-3562/2013 vom 17. Dezember 2014](#)). In diesem Sinn sind die subjektive Motivation und Probleme insbesondere psychischer Art nicht als fundierte Gründe zu erachten. Der Gesundheitszustand der gesuchstellenden Person hindert diese nicht daran, mit der Vertretung ihres Herkunftslandes in der Schweiz Kontakt aufzunehmen. Dies stellt somit keinen «triftigen Grund» dar, sondern fällt unter die Mitwirkungspflicht nach [Artikel 13 VwVG](#) ([Urteil des BVGer C-5327/2007 vom 4. August 2009](#)).

### **3.9. Beweismass**

Das Beweismass wird nicht durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Allerdings sind die allgemeinen Beweisregeln nach [Artikel 8 des Zivilgesetzbuchs](#) ([Urteil des BVGer F-7892/2015 vom 19. April 2017](#), E. 4.2) anwendbar. In der Praxis muss eine Person, die um Anerkennung der Staatenlosigkeit ersucht, somit nachweisen, dass kein Staat sie als seine Staatsangehörige anerkennt. Sie muss soweit möglich einen Nachweis erbringen betreffend den Staat, mit dem sie in besonderer Weise verbunden ist, das heisst in dem sie geboren ist, sich dort rechtmässig aufgehalten hat oder adoptiert wurde, sowie den Staat oder die Staaten, aus denen ihre Eltern und ihr Ehegatte stammen. Sie muss also nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass sie gemäss der Gesetzgebung dieses Staates dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht erwerben oder (nach dem Verlust) wiedererlangen kann.

Dieser Nachweis ist namentlich in Form einer Bescheinigung der ausländischen Vertretung in der Schweiz oder der Behörden des entsprechenden Staates zu erbringen. Kann die betreffende Person den Nachweis aus berechtigten Gründen nicht erbringen, ist das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit massgebend. Von Personen im Asylverfahren und von anerkannten Flüchtlingen (und in einigen Fällen von Personen, die wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurden) wird nicht verlangt, dass sie den genannten Nachweis erbringen betreffend den Staat, in dem sie verfolgt werden oder angeben, verfolgt zu werden (laufendes Asylverfahren) ([Art. 97 Abs. 1 AsylG](#)).



### **3.10 Parallele Verfahren Asyl und Staatenlosigkeit**

Ein Verfahren um Anerkennung der Staatenlosigkeit und ein Asylverfahren können gleichzeitig hängig sein. Gemäss aktueller Praxis des SEM wird das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens mit einer Zwischenverfügung unter folgender Begründung sistiert:

- Der Zweck des [Übereinkommens](#) ist es, die Rechtsstellung derjenigen staatenlosen Personen zu regeln, die nicht unter die [Flüchtlingskonvention](#) fallen (vgl. Präambel).
- Das [Übereinkommen](#) ist somit subsidiär und hat bloss Auffang-Charakter.
- Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und von Asyl hat Vorrang gegenüber der Prüfung der Staatenlosigkeit.

In [BVGE 2014/5](#) bestätigte das BVGer hingegen ausdrücklich, dass das [Übereinkommen](#) und die [Flüchtlingskonvention](#) gleichzeitig angewandt werden können. Die [Flüchtlingskonvention](#) vermittelt jedoch insgesamt eine bessere Rechtsstellung, sodass die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel der Prüfung der Staatenlosigkeit vorgeht.

Mit Urteil vom 13. Februar 2015 ([BVGer F-3276/2014](#)) schränkte das BVGer diese Praxis bezüglich Sistierung des Staatenlosenverfahrens insofern ein, als damit die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens [Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG](#) bzw. [Art. 29 BV](#) betroffen sind. Es bleibt daher zu prüfen, ob eine Sistierung des Gesuchs für die betroffene Person einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Dabei ist zu beachten, dass die Dauer eines Asylverfahrens je nach Konstellation eine beträchtliche unbestimmte Dauer aufweisen kann, auf welche die Person keinen Einfluss nehmen kann. Im Fall einer Sistierung wird die Behandlung des Gesuchs um Zuerkennung der Staatenlosigkeit vom SEM nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens wieder aufgenommen. Sollte sich hingegen zeigen, dass ein Gesuch um Staatenlosigkeit ohne vertiefte Instruktionsmassnahmen gutgeheissen werden kann, wird das Gesuch auch bei hängigem Asylverfahren rasch entschieden.

### **3.11 Kantonzuteilung und Kantonswechsel**

Die Zuweisung an den Kanton und der Anspruch auf Kantonswechsel während des Verfahrens sind im geltenden Recht nicht geregelt.

### **3.12 Beschwerde**

Die Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden Personenkategorien führten dazu, dass in der Schweiz, wie in anderen Ländern, die für die Behandlung von Asylgesuchen zuständige Behörde auch für Gesuche zur Anerkennung von Staatenlosigkeit zuständig ist, d.h. das Staatssekretariat für Migration SEM ([Art. 14 Abs. 3 OV](#)). Beschwerdeinstanz bei diesen Gesuchen ist wie im Asylbereich das Bundesverwaltungsgericht BVGer ([Art. 33 VGG](#) i.V.m. [Art. 31 VGG](#)). Das Urteil des BVGer kann beim [Bundesgericht](#) angefochten werden.



## Kapitel 4 Status der anerkannten staatenlosen Personen in der Schweiz

### 4.1 Regelung des Aufenthalts

Für die Regelung des Aufenthaltes von Staatenlosen in der Schweiz ist [Artikel 31 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration \(AIG\)](#) massgebend. Die rechtliche Stellung der Staatenlosen wurde mit der Totalrevision der Ausländergesetzgebung im Jahre 2005 faktisch weitgehend an diejenige von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl angepasst. Sowohl Flüchtlinge mit Asyl als auch staatenlose Personen hatten damit Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B und nach fünf Jahren rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung C ([Artikel 31 aAuG](#)). Mit der Revision von [Artikel 31 aAuG](#) vom 1. Januar 2018 wurde Absatz 3 gestrichen. Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung für anerkannte Staatenlose richtet sich neu nach [Artikel 34 AIG](#). Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Zuerkennung der Staatenlosigkeit sind in [Artikel 31 Absatz 2 AIG](#) aufgeführt. Eine staatenlose Person wird vorläufig aufgenommen, wenn sie:

- Zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme i.S.v. [Art. 59-61 StGB](#) oder [Art. 64 StGB](#) angeordnet wurde.
- Erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet.

Die Bestimmungen im [AIG](#) regeln einzig den Aufenthalt von anerkannten Staatenlosen und nicht das Anerkennungsverfahren.

### 4.2 Reisedokumente

Gemäss [Artikel 59 AIG](#) haben anerkannte Staatenlose Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokumentes. Sie erhalten einen Pass für eine ausländische Person gemäss [Artikel 4 RDV](#). Falls sie bereits über ein Reisedokument für Flüchtlinge verfügen, behalten sie dieses Dokument.

### 4.3 Familiennachzug

Das Recht auf Familiennachzug von anerkannten Staatenlosen wird, anders als bei Flüchtlingen mit Asyl ([Art. 51 AsylG](#)), im Gesetz nicht spezifisch geregelt. Die Bestimmungen des AIG gelten jedoch als allgemeine Rechtsnorm; das heisst, dass anerkannte Staatenlose die gleichen Rechte in Bezug auf den Familiennachzug haben wie Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind.



## Kapitel 5 Beendigung des Status und Wegweisung

### 5.1 Aberkennung des Status

Die Aberkennung der Staatenlosigkeit ist im Übereinkommen oder in den verschiedenen Bundesgesetzen nicht geregelt. Artikel 1 des genannten Übereinkommens führt zwar die Kriterien für die Anerkennung der Staatenlosigkeit auf, regelt aber weder das Verfahren zur Aberkennung, wenn diese Kriterien tatsächlich nicht erfüllt waren, noch die Folgen für die Situation und den Aufenthalt einer Person, die unberechtigterweise als staatenlos anerkannt worden ist. In der Praxis widerruft das SEM die Anerkennung der Staatenlosigkeit gestützt auf die allgemeinen Verwaltungsbestimmungen in Bezug auf den Widerruf eines rechtskräftigen Entscheids. Somit wird die Staatenlosigkeit aberkannt, wenn die betreffende Person falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und dies zur Anerkennung der Staatenlosigkeit geführt hat. Der Widerruf dieses Status zieht nicht zwangsläufig den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung nach sich; dieser ist in den [Artikeln 61–63 AIG](#) geregelt (Interessenabwägung im Einzelfall).

### 5.2 Erlöschen des Status

Weder das Übereinkommen noch die Bundesgesetze regeln folgende Fälle:

- wenn sich eine staatenlose Person in der Schweiz einbürgern lässt;
- wenn sie ihre frühere Staatsangehörigkeit (nach dem Verlust) wiedererlangt; oder
- wenn sie eine Staatsangehörigkeit (eines anderen Staates) erwirbt.

In der Praxis informiert das SEM die gesuchstellende Person in einem entsprechenden Schreiben darüber, dass ihre Staatenlosigkeit beendet ist.

### 5.3 Wegweisung

Die Frage der Wegweisung nach einem negativen Entscheid über die Anerkennung der Staatenlosigkeit wird in den geltenden Gesetzen nicht geregelt. In der Praxis regeln die zuständigen Behörden die Wegweisung, wenn keine anderen Wegweisungsverfahren eines Kantons (namentlich nach der Ablehnung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung) oder des Bundes (namentlich abgewiesenes Asylgesuch) anwendbar sind.

## Kapitel 6 Ausgewählte Fallkonstellationen

### 6.1 Person in Irak geboren und wohnhaft seit dem zweiten Lebensjahr im Libanon

- [Urteil Bundesgericht vom 26. März 2009 \(2C\\_763/2008\)](#)
- Ausgangslage: Aufenthalt im Libanon ohne Identitätsdokumente; Beweis für die irakische Staatsangehörigkeit sei nicht möglich.



- Kernaussage: Gemäss irakischer Gesetzgebung besteht ein Anspruch auf die irakische Staatsangehörigkeit. Es liegt an der Person, die nötigen Schritte zur Erlangung eines irakischen Identitäts- und Nationalitätenausweises zu unternehmen. Die Person zeigt nicht rechtsgenügend auf, dass sie das Zumutbare unternommen hat, um die irakische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Die Bemühungen sind bloss durch nicht beantwortete schriftliche Eingaben und Telefongespräche mit der irakischen Vertretung belegt worden. Falls der Person in der vorliegenden Situation die mit der Staatenlosigkeit verknüpften Rechte zugestanden werden, würde dieser Rechtsstatus den ihm zugeordneten Schutzcharakter verlieren und er würde sich nach der persönlichen Präferenz des Betroffenen richten.

## **6.2 Tibetische Flüchtlinge in Nepal**

- [Urteil BVGer vom 21. Juli 2010 \(C-1048/2006\)](#)
- Ausgangslage: In Nepal geborene „Tibetan Refugee“.
- Kernaussage: Dass die nepalesischen Behörden die Beschwerdeführerin weder als nepalesische noch als chinesische Staatsangehörige betrachten, bedeutet nicht eine formelle Anerkennung der Staatenlosigkeit (Nepal hat weder die Flüchtlingskonvention noch das Staatenlosen Übereinkommen unterzeichnet). Auch das Fehlen jeglicher chinesischer Ausweise und Dokumente bzw. die Nichtregistrierung in China führen nicht zwangsläufig zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Die Beschwerdeführerin ist nicht staatenlos, sondern – aufgrund ihrer Abstammung – als Staatsangehörige der Volksrepublik China zu betrachten.

## **6.3 Person mit eritreischer Abstammung**

- [Urteil BVGer vom 17. Juni 2011 \(C-7140/2010\)](#)
- Ausgangslage: Eritreische Abstammung, seit Geburt in Äthiopien.
- Kernaussage: Die eritreische Staatsangehörigkeit wird durch Abstammung übertragen. Die Beschwerdeführerin ist nicht unbekannter Staatsangehörigkeit, sondern – aufgrund ihrer Abstammung (Eltern) – als eritreische Staatsangehörige zu betrachten. Dass die Beschwerdeführerin den Nachweis für ihre eritreische Staatsangehörigkeit gegenüber den heimatlichen Behörden möglicherweise nicht erbringen kann, führt nicht zur Anerkennung der Staatenlosigkeit. Es muss somit unterschieden werden zwischen dem Besitz der eritreischen Staatsangehörigkeit und dessen Nachweis. Zudem führt auch das Fehlen von heimatlichen Papieren bzw. die fehlende Registrierung bei den eritreischen Behörden nicht zwangsläufig zu Anerkennung der Staatenlosigkeit.

## **6.4 Person mit palästinensischer Herkunft aus dem Libanon**

- [Urteil BVGer vom 7. Juli 2011 \(C-6841/2008\)](#)
- Ausgangslage: Palästinensische Herkunft, letzter Wohnort Libanon.





- **Kernaussage:** Das Staatenlosen-Übereinkommen ist auf verschiedene Personengruppen nicht anwendbar, so zum Beispiel auf Personen, die durch eine andere Organisation oder Institution der UNO als den Flüchtlingshochkommissar Schutz oder Hilfe geniessen. Die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) befasst sich als Unterorganisation der UNO mit der Betreuung derjenigen Palästinenser, die infolge des Konflikts von 1948 ihre angestammten Wohnsitze in Palästina verlassen mussten. Die Beschwerdeführer geniessen ungeachtet der Tatsache, dass sie auf Schweizer Boden leben, weiterhin den Schutz der UNRWA. Dabei spielt es keine Rolle, dass sie von hier aus die humanitären Hilfsangebote der UNRWA nicht in Anspruch nehmen können. Aufgrund der Registrierung bei der UNRWA können sie sich zudem bei den libanesischen Behörden Reisepapiere beschaffen.

### **6.5 Person aus Ex-Jugoslawien/Kosovo**

- [Urteil BVGer vom 18. November 2011 \(C-1443/2010\)](#)
- **Ausgangslage:** Herkunft Kosovo, seit 1988 in der Schweiz.
- **Kernaussage:** Die Beschwerdeführerin hat an dem von ihr bezeichneten Geburtsort in Prilep/Deçan familiäre Wurzeln. Dieser Umstand ermöglicht es ihr, dort einen Identitätsausweis und einen Pass zu beantragen. Aus der Beschwerde geht hervor, dass die Beschwerdeführerin diese Anstrengungen vermeidet, mit dem Ziel – über den Umweg einer zwischenzeitlichen Anerkennung der Staatenlosigkeit – zu einem späteren Zeitpunkt das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Dieser Weg ist aber laut BVGer nicht gangbar.

### **6.6 Ethnischer Kurde aus der Türkei**

- [Urteil BVGer vom 21. Dezember 2012 \(C-346/2010\)](#)
- **Ausgangslage:** Kurde aus der Türkei, Verweigerung des Militärdienstes.
- **Kernaussage:** Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der im Jahre 1997 erfolgten Ausbürgerung zurzeit de jure staatenlos ist. Der Beschwerdeführer stellt aber nicht in Abrede, dass die Wiedererlangung der türkischen Staatsangehörigkeit grundsätzlich möglich ist. Seine diesbezüglichen Bemühungen seien von den türkischen Behörden aber unbeantwortet geblieben. Das BVGer erachtet die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte als nicht ausreichend für die Anerkennung der Staatenlosigkeit. Das Ausbleiben von Antworten der türkischen Vertretung lässt nicht auf eine Verweigerung der Wiedereinbürgerung schliessen. Der Beschwerdeführer hätte bei den türkischen Behörden nachhaken müssen. Diesbezüglich hat er weder weitere noch ausreichend intensive Anstrengungen unternommen.

### **6.7 Freiwilliger Verzicht auf Staatsangehörigkeit**

- [Urteil BVGer vom 12. November 2008 \(C-4959/2007\)](#)
- **Ausgangslage:** Staatenlosigkeit nach Verzicht auf Staatsangehörigkeit.



- **Kernaussage:** Die schweizerischen Behörden anerkennen die Staatenlosigkeit nicht, wenn sich die gesuchstellende Person freiwillig hat ausbürgern lassen. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen die Ausbürgerung während eines aussichtslosen Asylverfahrens beantragt wird. Gemäss gefestigter Rechtsprechung kann sich nicht auf das Staatenlosen-Übereinkommen berufen, wer es nach einer erfolgten Ausbürgerung unterlässt, die zumutbaren Schritte zur (Wieder-) Erlangung der früheren Staatsangehörigkeit zu unternehmen. Dass die Staatenlosigkeit zu einem früheren Zeitpunkt durch einen Drittstaat (hier: Deutschland) anerkannt war (und diese Anerkennung inzwischen wieder erloschen ist), bindet die Schweiz dabei nicht.

### **6.8 Urteile zu Angehörigen der kurdischen Volksgruppe in Syrien ohne Staatsangehörigkeit (Ajnabi)**

- [Urteil BVGer vom 9. Mai 2014 \(C-1873/2013 bzw. BVGE 2014/5\)](#)
- **Ausgangslage:** Anwendung von [Artikel 1 Absatz 1 StÜ](#) bei anerkannten Flüchtlingen - triftige Gründe in Bezug auf Einbürgerung in Syrien
- **Kernaussagen:** Gemäss dem Dekret Nr. 49 der syrischen Regierung aus dem Jahre 2011, wird Angehörigen der Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit auf Gesuch hin zuerkannt. Eine aus Syrien stammende kurdische Person, die in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen und Angehörige der kurdischen Volksgruppe der Ajanib ist, hat hingegen aufgrund ihres Flüchtlingsstatus triftige Gründe, nicht nach Syrien zu reisen, um dort einen Antrag auf Einbürgerung einzureichen. Die Person ist als staatenlos gemäss [Übereinkommen](#) anzuerkennen.

Die gleichzeitige Anwendung des [Übereinkommens](#) und der [Flüchtlingskonvention](#) auf eine Person ist möglich. Die Flüchtlingseigenschaft vermittelt jedoch eine insgesamt bessere Rechtstellung, sodass die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel der Prüfung der Staatenlosigkeit vorgeht. Eine vorläufig aufgenommene Person mit Flüchtlingseigenschaft hat ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Anerkennung als Staatenlose. Der Ausschlussgrund von [Art. 1 Abs. 2ii StÜ](#) bezieht sich auf die Rechte und Pflichten im Auffangland. Es ist daher unter dem Aspekt dieses Artikels zu prüfen, in welchem Land die Person ihren Aufenthalt im Sinne der Ausnahme Klausel hat und ob diese angewandt werden kann.

- [Urteil BVGer vom 17. Dezember 2014 \(E-3562/2013\)](#)
- **Ausgangslage:** Anwendung von [Artikel 1 Absatz 1 StÜ](#) bei vorläufig Aufgenommenen - triftige Gründe in Bezug auf Einbürgerung in Syrien
- **Kernaussagen:** Die Anerkennung der Staatenlosigkeit wird verweigert, falls die Personen ohne triftigen Grund den Erwerb einer Staatsangehörigkeit ablehnen. Subjektive Gründen wie z.B. psychische Probleme werden nicht als triftige Gründe betrachtet. Gestützt auf das Dekret Nr. 49 der syrischen Regierung aus dem Jahre 2011 wird Angehörigen der Ajanib seither die syrische Staatsangehörigkeit auf Gesuch hin zuerkannt. Der Antrag auf Einbürgerung muss hingegen in Syrien eingereicht werden.



Aufgrund der Situation in Syrien können vorläufig aufgenommene Angehörige der Ajanib ohne Flüchtlingseigenschaft, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 aus Syrien ausgereist sind, triftige Gründe geltend machen, nicht für die Einreichung eines Einbürgerungsantrags nach Syrien zu reisen. Diesen Personen wird die Staatenlosigkeit zuerkannt. Bei Personen, die nach dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 ausgereist sind, wird hingegen geprüft, weshalb sie nicht während ihrem Aufenthalt in Syrien Schritte zur Einbürgerung eingeleitet haben.

- [Urteil BVGer vom 22. September 2016 \(F-1672/2015\)](#)
- Ausgangslage: Ausreise aus Syrien nach Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 – Bemühungen zum Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit  
Kernaussagen: Gemäss dem Dekret Nr. 49 der syrischen Regierung aus dem Jahre 2011 können Angehörige der Ajanib die syrische Staatsangehörigkeit auf Gesuch hin erlangen. Wegen hohen Anforderungen an die Bemühungen, die eine Person unternommen haben muss, um zu einer Staatsangehörigkeit zu gelangen, ist es gerechtfertigt, auch die Anforderungen an die triftigen Gründe für den Entscheid, dies nicht zu tun, hoch anzusetzen. Der Beschwerdeführer reiste erst Monate nach Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 aus Syrien aus. Gemäss seinen Aussagen habe er zwar einen Antrag auf Einbürgerung eingereicht, indessen sei es zu Verzögerungen gekommen, weshalb er die Einbürgerungsdokumente vor dem Verlassen des Landes nicht mehr habe in Empfang nehmen können. Diese Argumentation zielt nur schon deshalb ins Leere, weil er die behauptete Verfolgungssituation nicht glaubhaft darzulegen vermochte. Die Beschwerde wurde infolgedessen abgewiesen und die Zuerkennung der Staatenlosigkeit verneint.



## **Kapitel 7 Benutzte und weiterführende Literatur**

### **Berichte:**

UNHCR, September 2007: Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit: Ein Handbuch für Parlamentarier.

UNHCR, September 2010: Protecting the Rights of Stateless Persons.

UNHCR, September 2010: Preventing and Reducing Statelessness.

UNHCR/IOM 66/98: Field Office Activities concerning Statelessness.

EC/49/SC/CRP.15: Progress report on UNHCR activities in the field of Statelessness.

EC/1995/SCP/CPR.6: Current UNHCR Activities on behalf of stateless persons.

UNHCR 2014: Handbook on Protection of Stateless Persons; Geneva

Romuald Likibi 2013: Le Droit de l'Apatridie – Pratiques et Controverses; Editions Publibook, Paris-France

A. Edwards and L. van Waas (Eds.) 2014 : Nationality and Statelessness under International Law ; Cambridge University Press, Cambridge U.K.

O. Brunner: De jure Staatenlose in der Schweizer Rechtsordnung; in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2014/2015; Stämpfli Verlag Bern, 2015

G.-R. De Groot, K. Swider, O. Vonk (eds.) 2015 : Practices and Approaches in EU Member States to Prevent and End Statelessness ; Directorate General for Internal Policies, European Parliament

UNHCR 2018: Staatenlosigkeit in der Schweiz; Büro für die Schweiz und Liechtenstein, Genève